

§ 1 Geltungsbereich - Schriftform

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Umfang des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte und im Vertrag bezeichnete gestalterische Tätigkeit bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

(2) Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von uns nur auf ihre Plausibilität überprüft.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, können wir uns zur Auftragsausführung sachständiger Unterauftragnehmer bedienen.

(4) Im Fall der Erarbeitung und Realisierung eines Konzeptes für eine Internetpräsentation (Webseiten), legen wir, wenn dem Kunden ein Internetserver zur Verfügung steht, nach Möglichkeit die Webseiten nach Fertigstellung auf diesen Server ab. Ansonsten erhält der Kunde die Webseiten auf einem Datenträger. Die technische Anbindung der Webseiten an einen Internetzugang, die Errichtung einer Firewall oder die Anbindung an eine Firewall sind nicht Gegenstand des Vertrages. Soll durch entsprechende CodeErgänzung die Ansteuerung der Webseite durch bestimmte Suchmaschinen ausgeschlossen werden, bedarf dies besonderer Vereinbarung. Die Inhalte der Webseiten hat der Kunde zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Änderungen des Leistungsumfanges

(1) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern sie von den Vertragsparteien bzw. deren Bevollmächtigten, unterzeichnet sind. Im Falle von Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages gelten die ursprünglich vereinbarten Leistungszeiten nicht mehr.

(2) Für alle vom Kunden in Auftrag gegebenen zusätzlichen Dienstleistungen berechnen wir die angemessene Vergütung nach Aufwand gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste, derzeit 75,- EUR pro angefangene Stunde, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Insoweit es sich bei Kosten um durchgehende Posten handelt, die uns von Dritten berechnet werden, sind wir berechtigt, uns von Dritten berechnete Preiserhöhungen an unsere Kunden weiter zu berechnen.

(4) Wir sind befugt, die uns im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsführung notwendigen Voraussetzungen in seiner Sphäre zu schaffen; Insbesondere hat der Auftraggeber uns alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d. h. innerhalb von uns gesetzter Anforderungsfristen, unentgeltlich zur

Verfügung zu stellen. Hierzu werden wir einen vorläufigen Zeitrahmen, aus dem sich Mitwirkungspflichten des Kunden und der Zeitpunkt ihrer Erbringung ergeben, erstellen, welcher bis zu dem Zeitpunkt verbindlich ist, bis die Vertragsparteien eventuell gemeinsam einen neuen Zeitrahmen erstellen.

(2) Kommt der Auftraggeber den Verpflichtungen nach Ziffer (1) nicht nach, haftet er uns für den daraus entstehenden Schaden.

(3) Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; Er hat ferner auf unsere Anforderung hin die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen schriftlich zu erteilen.

§ 5 Beistellungen

Die Kosten, die durch die Lieferung von Beistellungen durch Dritte entstehen, sind nicht im Preis enthalten. Verträge mit Lieferanten von Beistellungen (z. B. Druckaufträge, Fotos o. ä.) werden ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt dann unmittelbar zwischen den Vertragspartnern, d. h. zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Für Fehler des Dritten wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 6 Leistung, Verzug, Abnahme

(1) Wir sind berechtigt unsere Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen und Teillieferung zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, in sich abgeschlossene Teilleistungen nach deren Fertigstellung schriftlich abzunehmen, welches insbesondere für die Strukturübersicht und das Grunddesign gilt, soweit dies von uns verlangt wird. In Eilfällen kann die Abnahme auch telefonisch erklärt werden, wenn der Kunde innerhalb von 5 Werktagen die schriftliche Abnahme nachreicht. Anderenfalls sind wir dazu berechtigt die Arbeit vorläufig einzustellen.

(2) Vor Abnahme der Gesamtleistung räumen wir dem Kunden die Möglichkeit eines Funktionstestes ein. Die Dauer des Funktionstestes wird zwischen uns und dem Auftragnehmer individuell vereinbart. Wenn der Kunde innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist für den Funktionstest keine Mängel rügt, gilt die Abnahme als erfolgt. Wir werden den Kunden zu Beginn der Frist für den Funktionstest auf die möglichen Folgen seines Verhaltens hinweisen. Wir sind nicht dazu verpflichtet an der Abnahme mitzuwirken.

(3) Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen richten sich die Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe des § 9 (Gewährleistung – Haftung).

(4) Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist ist Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.

§ 7 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

(1) Das Entgelt für unsere Dienste wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnen (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, haben wir neben der Honorarforderung einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, Kosten der Beistellung Dritter etc.



(2) Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, sind wir berechtigt in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen. Des Weiteren sind wir dazu berechtigt abgeschlossene Teilleistungen abzurechnen, in Ermangelung dessen monatliche Teilabrechnungen nach Projektfortschritt zu erteilen und im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen.

(3) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten unsere jeweils aktuellen Vergütungstarife. Übersteigen unsere Vergütungstarife nach einer Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.

(4) Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sofort ohne Abzüge zahlbar. Alle Preisangaben verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt deren Geltendmachung vorbehalten.

(6) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so haben wir das Recht, die weitere Vertragsdurchführung bis zur Zahlung einzustellen und wenn sich der Auftraggeber länger als 2 Wochen im Zahlungsverzug befindet, von diesem Vertrag sowie auch von noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten.

(7) Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

(8) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Nutzungsrecht – Schutzrechtsvermerke

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass unsere gesamten Arbeitsergebnisse, insbesondere die von uns gefertigten oder von Dritten im Rahmen des Auftrages verwendeten Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist nur mit unserer vorhergehenden schriftlichen Genehmigung zulässig.

(2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleiben wir oder der Dritte, von dem diese im Rahmen des Auftrages gezogen wurden, Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, einfache und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.

(3) Bezieht sich der Auftrag auf Erstellung einer Webseite für den Auftraggeber, sind wir berechtigt, auf dieser einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung anzubringen. Dieser Vermerk kann nach unserer Wahl gleichzeitig als Link auf unsere Webseiten ausgestaltet sein. Wenn wir den Vermerk und den dazu gehörigen Link wieder entfernen möchten, teilen wir dies dem Auftraggeber mit. Der Auftraggeber hat die Wahl, ob er uns selbst die Entfernung des Links gestattet und uns dabei soweit erforderlich unterstützt oder ob er die Entfernung selbst oder durch Dritte durchführen lässt. Der Auftraggeber teilt uns seine Wahl auf Anfrage

innerhalb von 3 Werktagen mit. Auf jeden Fall haben wir das Recht zu verlangen, dass die Entfernung innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der dreitägigen Mitteilungspflicht entweder uns ermöglicht wird oder durch den Auftraggeber innerhalb dieser Frist durchgeführt wird.

(4) Wir stehen dafür ein, dass unsere Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre Nutzung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift, soweit diese von dem Auftraggeber zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Wir werden den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen freistellen und gegen alle Ansprüche verteidigen, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter geltend gemacht werden, soweit die Verwendung seitens des Auftraggebers nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken erfolgte. Sollten dem Auftraggeber insoweit aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen, erstatten wir alle entstehenden Verteidigungskosten, wobei der Auftraggeber vollständig und ausschließlich unseren Weisungen untersteht. Diese Kostenerstattungspflicht sowie auch Schadensersatzpflicht ist dadurch auflösend bedingt, dass der Auftraggeber uns unverzüglich darüber benachrichtigt, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen in Inhalten geltend gemacht werden und er vor etwaigen Maßnahmen unsere Weisungen einholt und uneingeschränkt beachtet.

(5) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass seine Inhalte und Beistellungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte eingreift. Die Regelungen in der vorstehenden Ziffer 4 gelten diesbezüglich für den Auftraggeber entsprechend.

§ 9 Gewährleistung - Haftung

(1) Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung, soweit diese nicht auf einer unerlaubten Handlung beruhen oder es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 ff. BGB handelt, sind sowohl gegen uns, unseren Vorlieferanten als auch unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit besteht.

(2) Soweit wir nicht vorsätzlich gegen Vertragspflichten verstoßen haben, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängel verjähren in einem Jahr, welches insbesondere für Ansprüche aus Werk-, Dienst- und Kaufverträgen sowie sich daraus ergebender Mischverträge mit Ausnahme von Verbrauchsgüterkaufverträgen im Sinne der §§ 474 ff. BGB gilt. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt für in sich abgeschlossene Teile des Werkes mit der jeweiligen Teilabnahme und bei Kaufverträgen mit Übergabe des Kaufgegenstandes.

(5) Die Regelungen im vorstehenden § 8 bleiben von den Bestimmungen in diesem Paragraphen unberührt.



§ 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§11 Kündigung

(1) Der Vertrag ist für beide Seiten nur außerordentlich kündbar, insbesondere wenn

- a) es einer Vertragspartei aufgrund schwerwiegender oder vielfacher Vertragsverstöße der anderen Seite unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten und
- b) die relevanten Vertragsverstöße mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich abgemahnt worden sind und
- c) der konkrete Vertragsverstoß dennoch fortgesetzt oder wiederholt wird.

Als schwerwiegender Vertragsverstoß gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber mit einem Betrag in Höhe von 20 % des Auftragswertes in Verzug gerät.

(2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag außerdem außerordentlich kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei Insolvenzantrag gestellt und nicht innerhalb von 4 Wochen als unbegründet zurückgewiesen wird oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder Mangels Masse abgewiesen wird. Beide Vertragsparteien haben der jeweils anderen Parteien unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Insolvenzantrag über das eigene Vermögen gestellt wird.

§12 Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

(1) Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen bleiben sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere von uns gefertigte oder von Dritten bezogene Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen etc. unser Eigentum. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und zu den Vertragszwecken zu verwenden, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, drohender Zahlungsverzug nahe liegt, seine Kreditwürdigkeit gemindert ist oder sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt.

(2) Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderung haben wir an den uns von dem Auftraggeber oder Dritten überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.

(3) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, sämtliche von uns nicht mehr benötigte und uns von ihm oder Dritten aus Anlass der Auftragsausführung übergebenen Unterlagen und Materialien auf unser Anfordern hin innerhalb von 10 Werktagen auf seine Kosten bei uns abzuholen. Bei fruchtlosem Fristablauf sind wir dazu berechtigt, diese Unterlagen und Materialien auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten und zu entsorgen.

(4) Nach Abschluss unserer Arbeiten und nach Ausgleich unserer Ansprüche aus dem Vertrag, werden wir alle Unterlagen, die uns der Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsführung übergeben haben, nach schriftlicher Aufforderung seitens des Auftraggebers an diesen herausgeben. Dieses gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den

Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen, etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

(5) Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen und Materialien erlischt unabhängig von den obigen Regelungen spätestens in 6 Monaten nach Abschluss unserer Arbeiten.

§ 13

(1) Rechte aus diesem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(2) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Erfüllung- und Übergabeort ist Neustadt am Rübenberge. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, ist Neustadt am Rübenberge Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine angemessene, individuelle Abrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

(5) Abweichende Vereinbarungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auch der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welches auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel gilt.

